

RS OGH 1988/10/20 7Ob32/88, 7Ob332/99w, 7Ob18/02a, 7Ob133/04s, 7Ob15/05i, 7Ob197/05d, 7Ob185/06s, 7O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.10.1988

Norm

ABS Art11

ABS 1995 Art11 Abs1

AUVB 1995 Art15

AUVB 2001 Art15

VersVG §64

AÖTP §21

Rechtssatz

Wird die Versicherungsleistung vom Versicherer dem Grund nach abgelehnt, kann der Versicherer im Zivilverfahren nicht mehr unter Hinweis auf das Recht auf ein (fakultatives - "auf Verlangen") Sachverständigenverfahren mangelnde Fälligkeit geltend machen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 32/88

Entscheidungstext OGH 20.10.1988 7 Ob 32/88

Veröff: VersR 1989,940 = VersRdSch 1989,383

- 7 Ob 332/99w

Entscheidungstext OGH 26.04.2000 7 Ob 332/99w

Auch; Beisatz: Entscheidend ist, dass das vorprozessuale Verhalten des Versicherers beim Versicherungsnehmer das Vertrauen wecken durfte, eine Entschädigung werde jedenfalls nicht an der fehlenden Durchführung eines Sachverständigenverfahrens scheitern. Auf die Gründe, auf die der Versicherer seine unberechtigte endgültige Ablehnung stützte, kommt es nicht an. (T1)

- 7 Ob 18/02a

Entscheidungstext OGH 29.04.2002 7 Ob 18/02a

- 7 Ob 133/04s

Entscheidungstext OGH 30.06.2004 7 Ob 133/04s

Bei wie T1 nur: Entscheidend ist, dass das vorprozessuale Verhalten des Versicherers beim Versicherungsnehmer das Vertrauen wecken durfte, eine Entschädigung werde jedenfalls nicht an der fehlenden Durchführung eines

Sachverständigenverfahrens scheitern. (T2)

- 7 Ob 15/05i

Entscheidungstext OGH 16.03.2005 7 Ob 15/05i

Auch

- 7 Ob 197/05d

Entscheidungstext OGH 28.09.2005 7 Ob 197/05d

Auch; Beisatz: Hier: Art 11 Z 1 KKB 2002. (T3)

- 7 Ob 185/06s

Entscheidungstext OGH 20.12.2006 7 Ob 185/06s

Beisatz: Hier: Art 15 AUVB 1995. (T4)

Beisatz: Wenn der Versicherer die Versicherungsleistung endgültig ablehnt, wird der Entschädigungsanspruch sofort fällig. Die Versicherungsleistung kann mit Leistungsklage geltend gemacht werden. (T5)

- 7 Ob 291/06d

Entscheidungstext OGH 08.03.2007 7 Ob 291/06d

Auch; Beis wie T5; Beisatz: Beabsichtigt der Versicherungsnehmer, das Sachverständigenverfahren in Anspruch zu nehmen, so steht es ihm frei, dieses Verfahren zu beantragen. Unterlässt er dies vor Klageeinbringung und hat auch der Versicherer auf die Durchführung des Verfahrens durch Ablehnung der Versicherungsleistung verzichtet, so kann der Versicherungsnehmer bereits eine Leistungsklage einbringen. Ihm fehlt das nach § 228 ZPO notwendige rechtliche Interesse an einer Feststellungsklage. (T6)

- 7 Ob 51/09i

Entscheidungstext OGH 03.06.2009 7 Ob 51/09i

Beis ähnlich wie T1

- 7 Ob 222/09m

Entscheidungstext OGH 05.05.2010 7 Ob 222/09m

Vgl; Beisatz: Ein Verzicht des Versicherers verwehrt diesem den Einwand der mangelnden Fälligkeit und ermöglicht die Erhebung einer Leistungsklage durch den Versicherungsnehmer. (T7)

Beisatz: Hier: AUVB 2003. (T8)

- 7 Ob 120/10p

Entscheidungstext OGH 29.09.2010 7 Ob 120/10p

Auch

- 7 Ob 204/11t

Entscheidungstext OGH 27.02.2012 7 Ob 204/11t

Auch

- 7 Ob 124/15h

Entscheidungstext OGH 16.12.2015 7 Ob 124/15h

Auch; Beisatz: Hier: Vom Versicherer in der mündlichen Streitverhandlung erhobener Einwand einer Obliegenheitsverletzung. (T9)

- 7 Ob 174/21w

Entscheidungstext OGH 24.11.2021 7 Ob 174/21w

Beis nur wie T5; Beisatz: War aber der Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Leistungsablehnung durch den Versicherer noch nicht entstanden, weil etwa besondere Voraussetzungen für die Begründetheit des Anspruchs zum Zeitpunkt der Leistungsverweigerung noch nicht vorlagen, bewirkt die Leistungsablehnung nicht die Fälligkeit des Versicherungsanspruchs. Hier: Art 7.7. AUVB 2012. (T10)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0080481

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at